Satzung

der Stadt Baumholder / ~~der Ortsgemeinde~~ .....
über die Reinigung öffentlicher Straßen im Stadtgebiet / ~~Gemeindegebiet~~ (Straßenreinigungssatzung vom 24.09.1990)

Der Stadtra t / ~~Ortsgemeinderat~~ hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419 - BS 2020-01), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27.03.1987 (GVBl. S. 64) und des § 17 Abs. 3 des Landesstraßengesetzes (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273 - BS 91-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27.10.1986 (GVBl. S. 277), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Die innerhalb ~~der geschlossenen Ortslage~~ / des Stadtgebietes gelegenen öffentlichen Straßen einschließlich der Ortsdurchfahrten sind zu reinigen.

§ 2
Begriffe

(1) Geschlossene Ortslage sind die Teile des Stadtgebietes / ~~der Ortsgemeinde~~, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung, unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zu einer geschlossenen Ortslage gehört auch eine, an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.

(2) öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere:

1. Gehwege
2. Fahrbahnen
3. Radwege
4. Parkflächen
5. Haltebuchten
6. Straßenrinnen, Einflußöffnungen der Straßenkanäle und Seitengräben einschl. Durchlässe und Grabenüberdeckungen

7. mit der Straße zusammenhängende Böschungen und Grünflächen
8. andere zum Straßenkörper gehörende Flächen, z. B. Verkehrsinseln, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen

...

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette), sowie baulich selbständige öffentliche Wege (z. B. von Straßen unabhängige Fußwege, Treppen, Verbindungswege, Wohnwege und dgl.). Ist ein Gehweg neben der Fahrbahn nicht vorhanden, gilt ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der angrenzenden Grundstücke als Gehweg. In Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen und dgl. gilt eine Fläche von 1,50 m Breite entlang der angrenzenden Grundstücke bzw. der Gebäudeflucht als Gehweg, im übrigen als Fahrbahn.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende oder zusammen genutzte Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

(5) Ein Grundstück grenzt an eine Straße, wenn es mit dem Straßengrundstück eine gemeinsame Parzellengrenze hat. Als angrenzend gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhänigig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt. Das gilt nicht, solange eine Zufahrt oder ein Zugang zu dieser Straße rechtlich ausgeschlossen ist oder nur mit unverhältnismäßigen technischen Schwierigkeiten oder finanziellen Belastungen in unzumutbarer Höhe geschaffen werden könnte.

(6) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es zu einer Straße, auch ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke oder über einen öffentlichen Gehweg hat, oder die Nutzung der Erschließungsanlage tatsächlich und rechtlich gesichert ist.

(7) Eckgrundstücke oder Grundstücke zwischen mehreren Erschließungsanlagen sind solche, die entweder an zwei oder mehrere Erschließungsanlagen angrenzen, oder von diesen erschlossen werden. Die Einschränkung des § 2 Abs. 5 Satz 3 findet keine Anwendung.

§3
Reinigungspflicht der Stadt / ~~Ortsgemeinde~~

(1) Die Stadt Baumholder / ~~die Ortsgemeinde~~ ..... überträgt die ihr nach § 17 Abs. 3 Satz 1 Landesstraßengesetz obliegende Straßenreinigungspflicht - gem. § 4 dieser Satzung den Eigentümern der an die Straße angrenzenden Grundstücke oder von ihr erschlossenen Grundstücke.

...

(2) Bei der Stadt Baumholder / ~~der Ortsgemeinde~~ ..... verbleiben insbesondere folgende Reinigungspflichten:

a) Säubern, Schneeräumung und Bestreuen der Verbindungswege und -treppen, die nicht ausschließlich Zugang oder Zufahrt zu bebauten Grundstücken sind,

b) Schneeräumen auf Fahrbahnen und Bestreuen der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte.

(3) Eine zusätzliche Übernahme von Reinigungs-, Räum- oder Streuarbeiten durch die Stadt Baumholder / ~~die Ortsgemeinde~~ ..... erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

§ 4
Reinigungspflicht der Anlieger

(1) Gemäß § 17 Absatz 3 Satz 5 Landesstraßengesetz überträgt die Stadt / ~~die Ortsgemeinde~~ den Eigentümern der an die Straßen angrenzenden oder von ihr erschlossenen Grundstücke die Reinigungspflicht nach § 1 mit Ausnahme der nach § 3 bei der Stadt / ~~der Ortsgemeinde~~ verbleibenden Aufgaben. Inhalt und Umfang der Reinigungspflicht ergibt sich aus den §§ 5, 6 und 7 der Satzung. Eckgrundstücke sind zu sämtlichen Erschließungsanlagen reinigungspflichtig, an die sie angrenzen oder von denen sie erschlossen sind. Das gleiche gilt für Grundstücke zwischen mehreren Erschließungsanlagen, jedoch mit der Einschränkung des § 2 Absatz 5 Satz 3.

(2) Grundstückseigentümern gleichgestellt werden die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit, eine beschränkt-persönliche Dienstbarkeit oder eine öffentlich-rechtliche Baulast zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).

(3) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche, insbesondere mehrere Eigentümer desselben Grundstückes oder zur Nutzung dinglich Berechtigte, sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Stadt kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Reinigung der Straßenfläche verlangen. Aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung soll gegenüber der Stadt / ~~der Ortsgemeinde~~ mit deren Zustimmung eine der verantwortlichen Personen als reinigungspflichtig festgelegt werden.
In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht festgeschrieben werden. Die Zustimmung der Stadt / ~~der Ortsgemeinde~~ ist widerruflich, die Stadt kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht machen; kommt eine Einigung nicht zustande, kann die Verbandsgemeinde durch Verwaltungsakt die Reinigungspflicht regeln.

...

(4) Wird eine Straße über das normale Maß verunreinigt, so muß derjenige sie reinigen, der sie verunreinigt hat. Dies ist bei Verunreinigung durch Tiere derjenige, der das Tier führt oder hält. Kann der Verursacher nicht ermittelt oder aus anderem Grunde nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden, so obliegt dem nach Absatz 1 und 2 zur Reinigung Verpflichteten auch diese Reinigung.

(5) Mit Zustimmung der Stadt / ~~der Ortsgemeinde~~ kann die Reinigungspflicht auf einen Dritten gegen schriftliche Übernahmeerklärung übertragen werden, wenn gegen die tatsächliche Leistungsfähigkeit des Dritten keine Bedenken bestehen und der Dritte eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist. Die Zustimmung der Stadt / ~~der Ortsgemeinde~~ ist jederzeit widerruflich.

(6) Bei Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen (körperliches und wirtschaftliches Unvermögen) kann die Stadt / ~~die Ortsgemeinde~~ an deren Stelle zur Vermeidung besonderer Härten die Reinigungspflicht durchführen, soweit nicht ein Dritter beauftragt werden kann. Ob ein Reinigungspflichtiger als leistungsfähig anzusehen ist, entscheidet die Verwaltung.

§5
Umfang und Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfaßt
1. das Säubern und außerordentliche Säubern im Sinne des § 6 dieser Satzung,
2. die Schneeräumung auf den Gehwegen und das Bestreuen bei Glätte im Sinne des § 7 dieser Satzung

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die Fläche des dem Grundstück vorgelagerten Straßenabschnittes bis zur Mitte der Fahrbahn, höchstens jedoch bis zu 8 m Tiefe, bei Eckgrundstücken einschl. des anteiligen Verbindungsstückes der Straßenkreuzung.
Ist die Straße nur einseitig bebaubar, so erstreckt sich die Reinigungspflicht über die ganze Straßenbreite.

§ 6
Säuberung

(1) Die Verpflichteten haben die Straßen (insbesondere die Gehwege) bei Bedarf, aber wöchentlich mindestens einmal, und zwar grundsätzlich zum Wochenende oder an dem Tag vor einem gesetzlichen Feiertag bis spätestens 18.00 Uhr zu säubern.

(2) Die Stadt kann durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Verpflichteten bei besonderen Anlässen oder für bestimmte Straßen eine Säuberung auch für andere, als die in Abs. 1 bestimmten Tage anordnen.

...

(3) Die Säuberung umfaßt insbesondere die Beseitigung von Kehrricht, Schlamm, Gras, Unkraut und sonstigem Unrat sowie die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören. Das Zukehren zu den Nachbargrundstücken, in Grünstreifen, Kanälen, Durchlässen, Rinnen, Rinneneinläufe oder Gräben ist unzulässig. Kehrricht oder sonstiger Unrat ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden, erforderlichenfalls durch Besprengen.

(4) Außergewöhnliche Verschmutzungen müssen von dem Verursacher sofort beseitigt werden. Ist der Verursacher nicht alsbald zu ermitteln, so obliegt dem sonst zur Säuberung Verpflichteten auch diese außerordentliche Säuberung; die Säuberungspflicht erstreckt sich in diesem Falle bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zur Straßenmittellinie. Grenzt das Grundstück an einen öffentlichen Platz, so erstreckt sich die Säuberungspflicht bis zu einer Tiefe von höchstens 8 m.

(5) Als außergewöhnliche Verschmutzungen gelten insbesondere:

a) die Verunreinigung bei der An- und Abfuhr von Bau- und Brennmaterialien, Schutt und Abfällen aller Art,

b) die Verunreinigung durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen, durch Flugblätter, Tiere, Unfälle oder durch andere ungewöhnliche Ereignisse.

(6) Wird die Straße vom Grundstück aus oder durch Arbeiten vor dem Anliegergrundstück verschmutzt, so ist neben dem Verursacher auch der Eigentümer des Grundstücks oder der zur Nutzung Berechtigte zur Säuberung verpflichtet.

(7) Den Straßenentwässerungseinrichtungen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden.

§7
Räum- und Streupflicht

(1) Bei Schneefall und bei Glätte sind Gehwege in den in Abs. 6 angegebenen Zeiträumen unverzüglich von Schnee zu räumen und zu streuen. Auf Straßen ohne Gehweg gilt ein Seitenstreifen in einer Mindestbreite von 1,50 m als Gehweg. Vor jedem Gebäude ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,50 m zu schaffen.

...

(2) Der Schnee darf nur so gelagert werden, daß der Verkehr auf den Fahrbahnen, den Gehwegen, die Zugänge zu den Haltestellten der öffentlichen Verkehrsbetriebe und den Schulbussen, der Ein- und Ausstieg zu den Bussen sowie der Abfluß von Oberflächen- und Tauwasser nicht beeinträchtigt werden.

Einlaufschächte und Hydranten (Schachtabdeckungen, Wasserschieber usw.) sind von Schnee und Eis freizuhalten.

Bei Tauwetter sind die Abflußrinnen von Schnee und Schneematsch freizuhalten und es ist für einen freien Ablauf des Schmelzwassers zu sorgen.

(3) Auf dem Gehwegrand darf Schnee nur angehäuft werden, wenn eine 1,00 m breite Gehbahn freibleibt. Bei Gehwegen, die breiter als 1,00 m sind, genügt es, eine Gehbahn in dieser Breite von Schnee und Eis freizuräumen. Die vom Schnee geräumte Fläche vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken anpassen. Eine Verlagerung von Schnee- und Eismassen vor Höfen oder Einfahrten auf Fahrbahnen oder Gehwegen ist unzulässig.

In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen muß in der Mitte ein mindestens 3,50 m breiter Fahrstreifen freibleiben.

(4) Bei Gehwegen darf auf frisch gefallenem oder weichem Schnee nicht gestreut werden, dieser Schnee ist zu räumen.

(5) Bei Schnee- oder Eisglätte sind Gehwege mit abstumpfenden Stoffen wie Sand, Feinsplitt, Asche, Sägemehl oder ähnlichem zu streuen. Die Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten.

Ihre Anwendung ist nur erlaubt

1. in besonders klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

2. an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefäll- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben oder begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

...

(6) Werktags in der Zeit von 07.00 - 20.00 Uhr und sonn- und feiertags in der Zeit von 09.00 - 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags ab 6.45 Uhr und sonn- und feiertags ab 09.00 Uhr des folgenden Tages unverzüglich zu beseitigen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 53 Abs. 1 Nr. 2 Landesstraßengesetz und 24 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 die ihm übertragene Reinigung der Gehwege und der Fahrbahnen nicht oder nicht ordnungsgemäß vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Stadt / ~~Ortsgemeinde~~ vom 25.07.1964 außer Kraft.

Baumholder, den 24.09.1990

(Henze)
Stadtbürgermeister